

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 19. März 2015

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 932. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 27. März 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 76/15 Drucksache 76/1/15 Ausschussbeteiligung	- AS - G - Wi - 1
2. Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 77/15 Ausschussbeteiligung	- FJ - 2

	<u>Seite</u>
3. Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BWAttraktStG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 78/15 Ausschussbeteiligung	- In - 3
4. Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 79/15 Drucksache 79/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - 4
5. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 80/15 Drucksache 80/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - 5
6. Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	
gemäß Artikel 106a Satz 2 GG Drucksache 81/15 Drucksache 81/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - 6

		<u>Seite</u>
7.	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 82/15 Ausschussbeteiligung	- AS - 7
8.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 83/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 8
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten	
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 65/15 Drucksache 65/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - 9

10. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Bayern und Hessen
- Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 GO BR
Drucksache 193/14
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - In - 10
11. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den
Wohnungseinbruchdiebstahl (... StrÄndG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern
Drucksache 30/15
Drucksache 30/1/15
Ausschussbeteiligung
- R - 11
12. Entschließung des Bundesrates zur **Ratifizierung des**
ILO-169-Übereinkommens
- Antrag der Freien Hansestadt Bremen
Drucksache 35/15
Drucksache 35/1/15
Ausschussbeteiligung
- AS - R - 12

13.	Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung nicht konformer Laser als Verbraucherprodukt	Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 96/15		13
14.	Entschließung des Bundesrates für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung	Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 589/14 Drucksache 589/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - U - Wi - - Wo -	14
15.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 50/15 Drucksache 50/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	15
16.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 51/15 Drucksache 51/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - In -	16

17.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 52/15 Drucksache 52/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R -	17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 53/15 Ausschussbeteiligung	- In -	18
19.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 54/15 Drucksache 54/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - FJ -	19

		<u>Seite</u>
20.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 55/15 Drucksache 55/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - AV - In - - Wi - 20
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 56/15 Drucksache 56/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - Fz - 21
22.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 57/15 Drucksache 57/1/15 Ausschussbeteiligung	- V - Fz - In - 22
23.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 58/15 Drucksache 58/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - K - 23

	<u>Seite</u>
24. Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung	
Drucksache 607/14 Drucksache 607/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - AS - AV - - In - K - Vk - - Wi - Wo -
	24
25.	
a) Jahresgutachten 2014/2015 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	
gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG Drucksache 565/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - AS - Fz - - G -
	25a und b
b) Jahreswirtschaftsbericht 2015 der Bundesregierung	
gemäß § 2 Absatz 1 StabG Drucksache 31/15 Drucksache 31/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AS - Fz - - G - In -
	25a und b
26. Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 34/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -
	26

			<u>Seite</u>
27.	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 39/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	27
28.	Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 40/15 (neu) Ausschussbeteiligung	- In -	28
29.	Verordnung über die Abschlussprüfungen an Bundeswehrfachschulen (Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung - BWFSPrV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 41/15 Ausschussbeteiligung	- V - In - K -	29
30.	Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 59/15 Drucksache 59/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - K - - Wi -	30

31. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung**
- gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG
Drucksache 43/15
zu Drucksache 43/15
Drucksache 43/1/15
Ausschussbeteiligung
- Fz - R - 31
32. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport** (2014 bis 2017)
- gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 445/14¹
Drucksache 445/2/14
Ausschussbeteiligung
- EU - In - K - 32a
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Experten-Arbeitsgruppen "Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes" und "Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur** (2015 bis 2018)
- gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 29/15²
Drucksache 29/2/15
Ausschussbeteiligung
- EU - K - 32b

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und In.

² Wiederaufnahme der Beratungen in EU und K.

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Arbeitsgruppe der Kommission "Dioxine und PCB in Fisch und Fischereierzeugnissen aus dem Ostseeraum"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 67/15
Drucksache 67/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

32c

- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Arbeitsgruppe der Kommission "Zweischalige Weichtiere"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 68/15
Drucksache 68/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

32d

33. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat**

gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG
Drucksache 85/15
Ausschussbeteiligung

- Vk -

33

34. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates**

Drucksache 100/15

34

	<u>Seite</u>
35. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 69/15	
Ausschussbeteiligung	- R - 35

TOP 1:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 76/15

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlichster Punkt ist die Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung stellten mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr eine der größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren eine besonders komplexe Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar. Dabei würden besonders sensible Daten auf einer gemeinsamen Datenübertragungsbasis verschlüsselt übertragen. Alle Verfahrensbeteiligten - Arbeitgeber, Softwareunternehmen und Sozialversicherungsträger - schätzten dieses Systems als ausgereift, kostengünstig und sicher ein. Trotzdem bestehe immer wieder die Notwendigkeit, Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit zu suchen. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes zwischen 2012 und 2014 erfolgt. Dabei sei deutlich geworden, dass die Verfahren sich in der Praxis teilweise erheblich weiterentwickelt und ausdifferenziert hätten, als sie in den gesetzlichen Regelungen beschrieben seien. Deshalb sollen nun zur Stärkung der Verfahrenssicherheit wichtige Bestandteile der Meldeverfahren eine klarstellende Definition erfahren und die Optimierungsvorschläge zur Verbesserung der Qualität der elektronischen Meldeverfahren umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden in dem Gesetz weitere Änderungen in anderen Sozialrechtsgebieten vorgenommen. So soll der Anwendungsbereich der Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Gewerbeordnung auf die Vorlage von Entgeltbescheinigungen bei den Sozial- und Familiengerichten erweitert werden.

Des Weiteren funktioniere das durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz eingeführte Verfahren zur Meldung der Daten für die Beitragsberechnung der Unfallversicherung ungeachtet aller zwischenzeitlichen Verbesserungen nach wie vor nicht sicher und fehlerfrei. Zwar hätten Rentenversicherung und Unfallversicherung 2014 nochmals Verbesserungen der elektronischen Fehlerprüfung vereinbart, diese könnten jedoch erst in diesem Jahr getestet werden. Bis

zur Fehlerfreiheit sei mit einem mehrjährigen Verfahren zu rechnen. Aus diesen Gründen soll das bisherige Verfahren nach § 165 SGB VII bis zum Jahr 2019 fortgeführt werden.

Ferner soll für die bei einem Bezug von Waisenrente zu berücksichtigenden Freiwilligendienste eine Angleichung des Sozialversicherungsrechts an das Einkommensteuerrecht erfolgen. Eine Einkommensanrechnung bei Waisenrenten an volljährige Waisen soll entfallen.

In verschiedenen Sozialgesetzbüchern sollen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben werden, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll gesetzlich ermächtigt werden, eine Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten auch über den Bereich der geringfügigen Beschäftigung hinaus zu betreiben.

Auch soll der Unfallversicherungsschutz von Kindern und Jugendlichen auf die Teilnahme an Sprachförderungskursen außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgedehnt werden, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Der Bundesrat hatte am 19. Dezember 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen (vergleiche BR-Drucksache 541/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 88. Sitzung am 26. Februar 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in geänderter Fassung angenommen. Hervorzuheben sind hier die Änderung des SGB V zur Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Notfallkontrazeptiva durch die Gesetzliche Krankenversicherung für Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die Umsetzung zweier Zusagen der Bundesregierung aus der Allianz für Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel, künftig Menschen weiter verbesserte Chancen auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Hierfür sollen die ausbildungsbegleitenden Hilfen ausgebaut und das gesetzliche Instrument der Assistierten Ausbildung geschaffen werden.

Aus der Stellungnahme des Bundesrates sind zwei Vorschläge übernommen worden. Zum einen ist eine in § 96 Absatz 2 SGB IV bisher vorgesehene Regelung zum täglichen Abruf elektronischer Daten insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen auf eine wöchentliche Abruffrist geändert worden. Zum Anderen werden die im SGB VI und SGB VII vorgesehenen Änderungen hinsichtlich des Anspruchs auf Waisenrente auf den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts übertragen und sollen ebenso für die Waisenrente und für den Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz gelten.

Alle beteiligten Ausschüsse - der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, in der der Bundesrat die Schaffung der Assistierten Ausbildung begrüßen soll. Gleichzeitig soll die Bundesregierung gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung des Gesetzes die Betreuer der Assistierten Ausbildung mit den bereits vorhandenen sogenannten Ausbildungsberatern verstärkt zusammenarbeiten.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 76/1/15** ersichtlich.

TOP 2:

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Drucksache: 77/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz zielt darauf ab, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung deutlich zu erhöhen.

Hierzu sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bezogen auf den Bereich der Privatwirtschaft:

- Für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, soll künftig eine Geschlechterquote von 30 Prozent gelten. Die Quotenregelung soll somit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- und Verwaltungsorgan aus derselben Anzahl von Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, gelten. Insgesamt betroffen sollen derzeit 108 Unternehmen sein. Sie sollen verpflichtet werden, die Quote ab dem Jahr 2016 sukzessive für die dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten zu beachten. Bei Nichterfüllung soll die quotenwidrige Wahl nichtig sein. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze sollen rechtlich unbesetzt bleiben (sogenannter leerer Stuhl).
- Unternehmen, die weder börsennotiert noch mitbestimmt sind, sollen verpflichtet werden, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Managementebenen festzulegen. Über die Zielgrößen und deren Erreichung sollen sie öffentlich berichten müssen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen soll neben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit in der

Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfassen. In der Summe sollen damit etwa 3 500 Unternehmen der Zielgrößenverpflichtung unterliegen. Eine Mindestzielgröße soll nicht vorgesehen werden. Die Unternehmen sollen sie selbst setzen und sich an ihren Strukturen ausrichten können. Dabei sollen jedoch folgende Vorgaben zu beachten sein: Liegt der Frauenanteil in einer Führungsebene unter 30 Prozent, so sollen die Zielgrößen nicht hinter einmal erreichte Frauenanteile (Status Quo) zurückfallen dürfen. Die im Jahr 2015 erstmals festzulegende Frist zur Erreichung der Zielgrößen soll nicht länger als zwei Jahre und die folgenden Fristen sollen nicht länger als fünf Jahre sein.

Zur Durchsetzung der geplanten Maßnahmen in rein privatwirtschaftlichen Unternehmen werden unter anderem Änderungen in folgenden Vorschriften vorgenommen:

- Aktiengesetz und Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
- Gesetz und Ergänzungsgesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
- Mitbestimmungsgesetz
- Drittelbeteiligungsgesetz
- Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
- SE-Ausführungsgesetz
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und GmbH-Einführungsgesetz
- Genossenschaftsgesetz
- SCE-Ausführungsgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz und
- Handelsregistergebührenverordnung.

Bezogen auf den öffentlichen Dienst:

- Das Bundesgremienbesetzungsgesetz wird mit dem Ziel der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in Gremien, deren Mitglieder der Bund bestimmen kann, novelliert. Für die Besetzung von Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, soll ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für alle Neubesetzungen dieser Sitze gelten. Ab dem Jahr 2018 soll es Ziel sein, diesen Anteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Für wesentliche Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, soll das gleiche Ziel gelten.

- Zur Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit wird zudem das Bundesgleichstellungsgesetz umfassend novelliert. Die Bundesverwaltung wird künftig insbesondere verpflichtet werden, sich für jede Führungsebene konkrete Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauen- beziehungsweise Männeranteils zu setzen. Zielvorgaben und Maßnahmen sollen im Gleichstellungsplan der jeweiligen Dienststelle dargestellt werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht ausschließlich für den Bund, da das novellierte Bundesgremienbesetzungsgesetz und das novellierte Bundesgleichstellungsgesetz keine Geltung für die Länder und die Kommunen entfalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen (vgl. BR-Drucksache 636/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 92. Sitzung am 6. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 18/4227) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Auch für die Bundesverwaltung besteht danach die Verpflichtung, sich konkrete Ziele zur Erhöhung des Frauen- und Männeranteils zu setzen. Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung sollen jedoch nur ergriffen werden müssen, wenn eine strukturelle Benachteiligung vorliegt. Ferner werden einige Präzisierungen, die den Bereich Familienfreundlichkeit betreffen, sowie im privatrechtlichen Teil Klarstellungen zur quotengerechten Wahl und zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung von Zielgrößen vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BWAttraktStG)

Drucksache: 78/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetz soll die in dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehene Attraktivitätsoffensive der Bundeswehr umgesetzt werden. Ziel ist es, für den Grundbetrieb und die weltweiten Einsätze der Bundeswehr qualifizierte und belastbare Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte zu gewinnen und die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr sicherzustellen.

Die Weiterentwicklung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen soll in den Kernbereichen "Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung", "Vergütung" sowie "soziale Absicherung und Versorgung" erfolgen. Hierzu sind Änderungen in neun Gesetzen und drei Verordnungen vorgesehen.

Die Änderungen zu dem Thema "Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung" betreffen unter anderem:

- die Einführung eines modernen Arbeitszeitrechts für Soldatinnen und Soldaten, indem die regelmäßige Arbeitszeitregelung im Soldatengesetz auf wöchentlich 41 Stunden festgelegt wird (§ 30c SG). Ausnahmen sollen für Schwerbehinderte, Soldatinnen und Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten und für bestimmte Führungskräfte gelten;
- weitere Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung;
- bessere Beförderungsmöglichkeiten für Bedienstete des einfachen Dienstes;
- die Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten während eines Auslandseinsatzes zum Beispiel bei familiären Notfällen.

Die Änderungen im Bereich der "Vergütungen" beinhalten insbesondere:

- die Einführung eines Personalbindungszuschlags;
- strukturelle Verbesserungen bei den Erschwerniszulagen;
- die Erhöhung der Stellenzulagen;
- die Erhöhung der Wehrsoldtagessätze ab dem Jahr 2015 und die Einführung

eines Amtes der Besoldungsgruppe B 6 beim Luftfahrtamt der Bundeswehr;

- die Verlängerung der Geltungsdauer der Stellenzulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte sowie für Piloten der Luftwaffe im Kommandantenstatus bis Ende 2019.

Zu einer verbesserten "sozialen Absicherung und Versorgung" sollen vor allem folgende Maßnahmen beitragen:

- die Optimierung der Nachversicherung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- die Anrechnung von Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst auf die Dienstzeitversorgung ab Erreichen der für Polizeivollzugsbeamte geltenden Altersgrenzen;
- günstigere Regeln zum Versorgungsausgleich für geschiedene Berufssoldatinnen und -soldaten;
- die Erweiterung des Empfängerkreises für den Anspruch auf Einsatzversorgung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)

Drucksache: 79/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll den drängenden Problemen auf dem Mietwohnungsmarkt begegnen. So führt es zu einer gesetzlichen "Mietpreisbremse", um den stark steigenden Mieten von Bestandswohnungen entgegenzuwirken. Zum anderen ist die Neugestaltung des Maklerhonorars beabsichtigt. So soll auch bei der Wohnungsvermittlung künftig das Prinzip "Wer bestellt, der zahlt" gelten.

Im Einzelnen werden im Mietrecht folgende Regelungen eingeführt:

- Entsprechend den Vorgaben zur Mietpreisbremse darf die Miete in Gebieten mit Wohnraumknappheit bei neu abgeschlossenen Mietverträgen künftig höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. In welchen Gebieten ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, sollen die Länder für die Dauer von höchstens fünf Jahren festlegen können. Entsprechende Verordnungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Im Gesetz sind zu diesem Zweck verschiedene Merkmale aufgeführt, anhand derer ein solcher Fall angenommen werden kann.
- Um den Wohnungsneubau nicht einzudämmen, sind Neubauten von der Mietpreisbremse ausgenommen. Auch für Neuverträge nach einer umfassenden Modernisierung soll sie nicht gelten.
- Aus Gründen des Bestandsschutzes muss ein Vermieter eine frei gewordene Wohnung nicht unterhalb der bisherigen Miete anbieten, sondern kann eine im vorherigen Mietverhältnis zulässig vereinbarte Miete weiterhin verlangen.
- Auch Vereinbarungen über eine Staffelmiete oder eine Indexmiete werden von der Mietpreisbremse erfasst. Bei der Staffelmiete gelten die Regeln für jede Mietstaffel, bei Indexmieten für die vereinbarte Ausgangsmiete.
- Der Mieter kann zu viel gezahlte Miete zurückverlangen, wenn er die vereinbarte Miete qualifiziert gerügt hat. Der Rückzahlungsanspruch erstreckt sich nur auf Mietzahlungen, die nach der Rüge fällig werden.

- Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter einen gesetzlichen Auskunftsanspruch zu den preisbildenden Tatsachen, soweit er diese nicht selbst ermitteln kann, z. B. mit Hilfe des örtlichen Mietspiegels.

Zur Durchsetzung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung enthält das Gesetz Änderungen im Wohnungsvermittlungsgesetz:

- Zur Vermeidung von Unklarheiten, ob und mit welchem Inhalt Verträge über die Wohnungsvermittlung zustande kommen, müssen sie künftig in Textform (z. B. mittels E-Mail) geschlossen werden.
- Der Mieter schuldet dem Makler ein Entgelt nur, wenn der Makler ausschließlich auf Veranlassung des Mieters tätig wird.
- Wenn der Vermieter dem Makler die Wohnung zwecks Vermittlung an die Hand gibt, ist der Mieter nicht verpflichtet, ein Honorar zu zahlen. Vereinbarungen, die die Zahlungspflicht auf den Mieter abwälzen sind unwirksam.
- Makler, die von Wohnungssuchenden in unzulässiger Weise ein Entgelt fordern, müssen mit Bußgeldern rechnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 447/14).

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November eine umfassende Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 447/14 (Beschluss). Darin sprach er sich unter anderem gegen bundeseinheitliche Kriterien zur Bestimmung angespannter Wohnungsmärkte aus. Der Mietwohnungsmarkt sei regional zu verschieden, als dass derartige Kriterien tatsächlich aussagekräftig seien. Für ebenfalls nicht zielführend hielt er die vorgesehene Verpflichtung der Landesregierungen, in der Begründung der Rechtsverordnungen zur Festlegung der angespannten Wohnungsmärkte zugleich etwaige Abhilfemaßnahmen gegen die angespannte Mietsituation darzulegen. Außerdem regte er eine gesetzliche Klarstellung dahingehend an, dass eine Ausnahme von der Mietpreisbremse im Falle vorangegangener Modernisierungsmaßnahmen nur bei vertraglicher Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter möglich sein dürfte. Zudem forderte er eine mieterfreundlichere Ausgestaltung des Rückzahlungsanspruchs einer überhöhten Miete sowie des Auskunftsanspruchs über die mietspreisbildenden Faktoren und regte an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bundeseinheitliche energetische Merkmale bei der Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete stärker berücksichtigt werden könnten. Darüber hinaus schlug er eine praxistauglichere Regelung zur Mietpreisüberhöhung im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 vor. Aufgrund der momentan geltenden Kriterien für unangemessen hohe Entgelte und der seitens des Mieters zu erfüllenden Darlegungs- und Beweislast sei die Vorschrift in der aktuellen Fassung kein wirksa-

mes Instrument, um sich Mietpreisüberhöhungen zu widersetzen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 91. Sitzung am 5. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/4220) unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Er empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Darin greift er die in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf bereits erhobene Forderung auf, die Regelungen zur unangemessenen Mietpreisüberhöhung im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 praxistauglich auszugestalten. Dabei hebt er hervor, dass die Überarbeitung dieser Regelungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz auch nicht entbehrlich geworden sei. Denn hiernach sei selbst der vorsätzlich handelnde Vermieter nur im Falle und lediglich ab Zugang der Rüge durch den Mieter verpflichtet, eine gesetzeswidrig überhöhte Miete zurückzuzahlen. Zum Schutz der Mieter seien deshalb weitere Regelungen im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geboten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 79/1/15** verwiesen.

TOP 5:

Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)

Drucksache: 80/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, eine Ermächtigungsgrundlage zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen zu schaffen. Insbesondere sollen den Kommunen hierzu zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Gesetz basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz.

Neben den Begriffsbestimmungen für "Elektrofahrzeug", "Batterieelektrofahrzeug", "Hybridelektrofahrzeug" und "Brennstoffzellenfahrzeug" werden insbesondere die Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr geregelt. Die Gewährung der Bevorrechtigung soll dabei nach Art der Energieerzeugung, der Zufuhr der benötigten Energie, der Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs, der klima- und umweltschädlichen Auswirkungen oder hinsichtlich der Nutzung unterschieden werden.

Bevorrechtigungen sind damit im Wesentlichen mit der Änderung der StVO möglich:

- für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
- bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
- durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtverboten,
- im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Das Gesetz wird jedoch nicht als alleinige Ermächtigungsgrundlage dienen können. Insofern muss es in Verbindung mit § 6 Absatz 1 StVG ergehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Federführung bei den für Straßenverkehrssicherheitsbelange zuständigen Stellen liegt und die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss stets vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zudem wird die Kennzeichnung geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, dass auch ausländische Fahrzeuge gleichbehandelt werden.

Die vorgesehenen Eckpunkte zur Artikelverordnung im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren sind:

- Möglichkeit der Öffnung von Busspuren,
- Vorhaltung von Parkflächen an Ladesäulen (in Abhängigkeit des Ladevorgangs/gegebenenfalls zeitliche Beschränkung als Erläuterung zusätzlich aufnehmen),
- Parkscheibe als Überwachungsinstrument zur Kontrolle/Erweiterung des Bedeutungsgehalts der Parkscheibe,
- Vorhaltung von Parkflächen im übrigen öffentlichen Straßenraum,
- Ausnahmen von Durchfahrtsverboten,
- Zulassung von Einfahren in Fußgängerzonen,
- entsprechende Änderungen durch eigenständige Ermächtigungsgrundlage in § 45 StVO,
- Änderungen bei den Verkehrszeichen,
- sowie Neugestaltung von Verkehrszeichen und Zusatzzeichen.

Der Erfüllungsaufwand beträgt:

	Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten (in Form von Gebühren)
Bürgerinnen und Bürger:		
Einmaliger Zeitaufwand:	9.000 Stunden	201.000 Euro
Einmalige Sachkosten:	153.000 Euro	Pro Fall 27 Euro
Jährlicher Zeitaufwand:	2.000 Stunden	
Jährliche Sachkosten:	17.000 Euro	
Wirtschaft:		
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3,5 Mio. Euro	424.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	500.000 Euro	Pro Fall 27 Euro

Verwaltung:		Die Mehrkosten für Bürger sowie für die Wirtschaft in Form von Gebühren kompensieren den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand der Zulassungsbehörden.
Bund:		
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	117.000 Euro	
Kommunen:		
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Gesetz):	2,5 Mio. Euro	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	157.000 Euro	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Verordnung):	160 Euro pro Zusatzschild und dessen Aufstellung	

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. März 2015 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgenden Änderungen zugestimmt:

- Es sollen nun auch Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N2 in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, deren zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 4,250 kg beträgt und die im Inland mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.
- Eine Evaluierung, die im Entwurf lediglich in der Begründung erwähnt ist, wird mit Änderung des § 7 verbindlich verankert und in dem Gesetzestext aufgenommen werden.
- Das Gesetz soll nur bis 2026 befristet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen.

Er führt aus, der Bundesrat habe mit Beschluss vom 7. November 2014 (BR-Drucksache 436/14 (Beschluss)) mehrere Änderungen an dem Gesetz gefordert, um sicherzustellen, dass das Ziel einer Förderung der elektrischen Mobilität aus Klimaschutzgründen auch erreicht werden kann.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren seien diese Forderungen jedoch im Wesentlichen nicht aufgegriffen worden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 80/1/15** ersichtlich.

TOP 6:

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Drucksache: 81/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Den Ländern steht gemäß Artikel 106a Grundgesetz für den ÖPNV aus dem Steueraufkommen des Bundes ein Betrag zu. Das Nähere ist im Regionalisierungsgesetz (RegG) geregelt. Gemäß § 6 Absatz 1 RegG sind diese Mittel insbesondere für die Finanzierung des SPNV zu verwenden. Artikel 106a Grundgesetz begründet eine Zahlungspflicht des Bundes.

Gemäß § 5 Absatz 5 RegG hat die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages nach dem Verfahren des Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zu erfolgen.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 28. November 2014 einen Gesetzentwurf zum Zwecke der umfänglichen Revision in den Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)).

Die Bundesregierung legt mit dem Gesetzentwurf nun eine Regelung für das Jahr 2015 vor. Inhaltlich soll die bis einschließlich 2014 im Regionalisierungsgesetz geregelte Dynamisierung des den Ländern zustehenden Betrages um 1,5 Prozent jährlich auch für das Jahr 2015 fortgeschrieben werden. Die ausstehende grundsätzliche Revision soll laut Bundesregierung erst für den Zeitraum ab 2016 erfolgen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2015 auf Empfehlung seines Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur unverändert angenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Beide Ausschüsse verweisen auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)).

Der mitberatende **Finanzausschuss** führt aus, dieser Entwurf sehe eine dringend erforderliche Anpassung des Ausgangsbetrags der Regionalisierungsmittel an den nachgewiesenen Bedarf sowie eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierungsrate vor.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Regionalisierungsmittel nicht Gegenstand der Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen seien.

Darüber hinaus weist der **federführende Verkehrsausschuss** darauf hin, die Länder hätten 1993 dem Gesamtkompromiss der Bahnreform nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die mit der Regionalisierung verbundenen Lasten ihnen durch den Bund voll ausgeglichen würden.

Das vorliegende Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes werde jedoch weder einem vollen Ausgleich der mit der Regionalisierung verbundenen Kosten noch der Notwendigkeit einer langfristigen Planungssicherheit gerecht. Somit erfülle es auch den Auftrag der sich aus dem bisherigen Gesetz ergebenden Revisionsklausel nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 81/1/15** ersichtlich.

TOP 7:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit

Drucksache: 82/15

Mit dem Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Um eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sollen die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch können die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Das Abkommen entspricht den Prinzipien der Europäischen Union. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen weniger als eine Million Euro betragen.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 91. Sitzung am 5. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 8:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Drucksache: 83/15

I. Zum Inhalt

Gemäß Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens beantragt jeder Staat, der EU-Mitglied wird, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden.

Durch das Übereinkommen vom 11. April 2014 wurden die Bedingungen für die Beteiligung des neuen EU-Mitgliedstaates Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EWR-Abkommens geregelt. Dieses Übereinkommen muss von allen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden.

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Die Ausführung des Gesetzes lässt keine sonstigen Kosten erwarten. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Somit sind keine durch Informationspflichten begründeten Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu erwarten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 65/15

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative sollen die Republik Albanien, die Republik Kosovo und die Republik Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG bestimmt werden. Hierzu ist vorgesehen, die Anlage II zu § 29a AsylVfG um die zuvor genannten drei Staaten zu ergänzen. Ziel ist es, Asylanträge von Antragstellern aus diesen Staaten in kürzerer Zeit bearbeiten und damit den Aufenthalt dieser Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland schneller beenden zu können.

Die Einstufung der drei genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten basiert auf der aktuellen Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in den jeweiligen Staaten. Ferner wurden der Einstufung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes zugrunde gelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Im **federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zu Stande gekommen.

TOP 10:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

- Antrag der Länder Bayern und Hessen -

Drucksache: 193/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf möchten Bayern und Hessen den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern durch eine strukturelle Änderung des Tatbestandes der Nachstellung in § 238 StGB verbessern. Danach soll die Strafbarkeit künftig nicht mehr davon abhängig sein, dass sich die Belastung durch das Stalking bei den Betroffenen in einer objektivierbaren schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Lebensgestaltung niederschlägt. Ausreichend wäre vielmehr, dass das Verhalten des Stalkers geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. § 238 StGB würde so den Charakter eines Erfolgsdeliktes verlieren und wäre als Eignungsdelikt zu werten, bei dem eine ex-ante-Prognose die bisherige ex-post-Betrachtung ersetzt.

Zur Begründung der Initiative wird ausgeführt, dass das Tatunrecht des § 238 StGB primär in der Erzeugung einer psychischen Belastung liege, die oft auch mit seelischen und sogar körperlichen Schädigungen verbunden sei. Ob diese Belastung in einem bestimmten Opferverhalten zum Ausdruck komme, hänge erheblich von der Persönlichkeit des Opfers ab und sei deshalb kein Indikator für die Intensität der erlittenen Belastung. Hinzu käme, dass es Opfern aufgrund äußerer Zwänge oft gar nicht möglich sei, dem Täter durch eine Änderung der Lebensführung zu entgehen. Ein nicht zu billigendes Ergebnis des geltenden Rechts sei außerdem, dass es besonders standhaften Opfern keinen strafrechtlichen Schutz biete, da sich bei ihnen die erlittene Beeinträchtigung gerade nicht niederschlage. Darauf habe auch der Bundesgerichtshof hingewiesen. Die derzeitige Fokussierung des Nachstellungstatbestandes auf eine Veränderung der äußeren Lebensumstände verfehle deshalb das psychologische Phänomen, verschleierte das strafwürdige Unrecht und laufe einem effektiven Opferschutz zuwider.

Bestätigt sehen sich die Antragsteller in ihrer Einschätzung durch die Strafverfolgungsstatistiken. Danach käme es nicht einmal bei zwei Prozent der wegen Stalkings ermittelten Tatverdächtigen zu einer Verurteilung. Bei der klassischen

Kriminalität sei die Verurteilungsquote hingegen etwa 15-mal so hoch. Die praktischen Erfahrungen zeigten, dass die Verurteilung sehr häufig allein am Erfordernis der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers scheitere. Die Umwandlung in ein Eignungsdelikt stelle hingegen den durch das Nachstellen erzeugten psychischen Druck in den Vordergrund und würde damit der Bedrängungssituation der Opfer tatsächlich gerecht.

Die Ausgestaltung des § 238 StGB als Eignungsdelikt hatte der Bundesrat bereits 2005 in seinem Entwurf für ein Stalking-Bekämpfungsgesetz vorgesehen, vgl. BR-Drucksache 551/04 (Beschluss).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat unter Berufung auf seine Rechte aus § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 GO BR gebeten, den Gesetzentwurf zur sofortigen Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 932. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2015 zu setzen.

TOP 11:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (... StrÄndG)
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 30/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf Bayerns verfolgt das Ziel, Wohnungseinbruchdiebstähle wirksamer bekämpfen zu können. Hierfür sieht er zum einen vor, die Privilegierung des minder schweren Falls mit einem deutlich milderen Strafraumen für den - auch bandenmäßig begangenen - Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Absatz 3 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) zu streichen. Darüber hinaus soll in Fällen des Wohnungseinbruchs künftig auch mittels Telekommunikationsüberwachung strafrechtlich ermittelt werden können. Der Gesetzentwurf nimmt den Wohnungseinbruchdiebstahl deshalb in den Katalog der schweren Straftaten des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mit auf.

Bayern begründet die geplante Strafverschärfung mit der Unrechtsqualität des Wohnungseinbruchdiebstahls. Aufgrund des massiven Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre und der damit verbundenen Erschütterung des Sicherheitsgefühls, sei der Wohnungseinbruchdiebstahl in vielen Fällen mit gravierenden und weithin unterschätzten Folgen für die Betroffenen verbunden, die sich in einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität äußerten. Die bislang noch bestehende Möglichkeit, Wohnungseinbruchdiebstähle als minder schwere Fälle anzusehen, sei deshalb aufzugeben. Dies begegne zugleich der Gefahr, dass der Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls durch eine Vielzahl als minder schwere Fälle verurteilte Straftaten nach unten aufgeweicht werde. Zudem erforderten die teilweise erheblich gestiegenen Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl von bis zu 41 Prozent - bezogen auf die Jahre 2006 bis 2013 -, derartigen Straftaten konsequenter entgegenzutreten.

Die vorgesehene Erweiterung der strafprozessualen Handhabe in § 100a StPO gegen den Wohnungseinbruch begründet Bayern mit der vergleichsweise geringen Aufklärungsquote derartiger Straftaten. So betrage sie lediglich 16 Prozent, während Straftaten im Allgemeinen in der Hälfte aller Fälle aufgeklärt würden. Da die Täter bei der Tatbegehung regelmäßig Telekommunikationsmittel nutzen, sei deren mögliche Überwachung geboten und angesichts des besonderen

Unrechtsgehalts von Wohnungseinbrüchen auch verhältnismäßig. Mit der Einordnung als "schwere Straftat" werde auch die Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100f StPO und der Einsatz des sogenannten "IMSI-Catchers" auf der Grundlage des § 100i StPO ermöglicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen (vgl. Drucksache 30/1/15).

TOP 12:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Ratifizierung des ILO-169- Übereinkommens - Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Drucksache: 35/15

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, die erforderlichen Schritte für die Ratifizierung des ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker einzuleiten. Das Übereinkommen sieht vor, die Verhinderung von Diskriminierung, das Recht auf eine selbstständige Entwicklung und das Recht auf die Aufrechterhaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme indigener Völker verbindlich zu regeln.

Zur Begründung wird ausgeführt, Industrieländer agierten im Zuge der Globalisierung mit teilweise unmittelbaren Folgen für indigene Völker, deren Territorien und Ressourcen. Die Rechte von Angehörigen indigener Völker seien nicht mehr nur rein nationale Angelegenheiten. In diesem Sinne garantiere das Übereinkommen die kollektiven Rechte indigener Völker und helfe, diese vor politischer und wirtschaftlicher Unterdrückung, Diskriminierung und Vertreibung zu schützen. Zudem hätte eine Ratifizierung durch die Bundesrepublik als eine der führenden Industrienationen eine deutliche Signalwirkung auch an andere Länder, die das Abkommen bisher nicht ratifiziert haben.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in geänderter, verkürzter Fassung anzunehmen (vgl. **BR-Drucksache 35/1/15**).

TOP 13:

Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung nicht konformer Laser als Verbraucherprodukt

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 96/15

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, sich auf europäischer Ebene für die Eindämmung von nicht richtlinienkonformen Lasern einzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten einer europäischen Regelung soll die Bundesregierung gleichgerichtete nationale Regelungen auf der Grundlage des § 8 Produktsicherheitsgesetz erlassen.

Zur Begründung wird auf die vermehrte Zahl von Blendangriffen mit Lasern gegen Piloten, insbesondere in den Landephase verwiesen. Darüber hinaus seien Angriffe auf Schiffsführer, Schienenfahrzeugführer und Sportler zu verzeichnen.

Zur Umsetzung sollten die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 30. Oktober 2013 veröffentlichten technischen Spezifikationen in rechtlich-verbindliche Verordnungsform gebracht werden, um effektive Eingriffsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden zu bieten. Die nationale Regelung sei aufgrund der erfahrungsgemäß längeren Dauer der Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene notwendig.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Entschließungsantrag in die Tagesordnung der 932. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 589/14

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung vorzulegen. Einerseits sollen die gesteckten Klimaziele durch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes erreicht werden, indem die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert wird. Insbesondere bei Wohngebäuden bestünden Energieeinsparpotentiale, die derzeit nicht im notwendigen Umfang genutzt würden. Durch zusätzliche steuerliche Anreize sollen Investitionen in die energetische Gebäudesanierung erhöht werden. Dabei soll der Fokus auf einer Förderung von Eigenheimbesitzern liegen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen bisher nicht steuerlich geltend machen können.

Andererseits würden durch diese Investitionen insbesondere das Handwerk und die Bauwirtschaft profitieren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in einer geänderten Fassung anzunehmen.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 589/1/14** verwiesen.

TOP 15:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Drucksache: 50/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erfolgen. Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie zu schließen.

Die bisherigen Verordnungsermächtigungen erfassen Erzeugnisse und Teile von unter Schutz stehenden Arten nicht vollständig. Deshalb soll mit der beabsichtigten Änderung das Bundesjagdgesetz entsprechend ergänzt werden. Es sollen Befugnisse geschaffen werden, die die erforderlichen Umsetzungsregelungen für das EU-Recht ermöglichen. Künftig sollen auf Grundlage der Gesetzesänderung erweiterte Vorschriften über Besitz- und Handelsverbote jagdbarer Arten sowie deren Strafbewehrung erlassen werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Bundesrat soll darum bitten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Regelung mit dem Ziel des Verbotes bleihaltiger Munition bei Gewährleistung einer zuverlässigen Tötungswirkung aufzunehmen. Begründet wird dies damit, dass Fleisch von Wild, das mit bleihaltiger Munition erlegt wurde, beim Verzehr eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellt. Auf Grund der Entwicklung von quasi bleifreien Geschossen durch die Munitionsindustrie lägen keine Gründe vor, die gegen ein Verbot von Blei als Bestandteil von Jagdmunition sprechen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 50/1/15** ersichtlich.

TOP 16:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleisch-etikettierungsgesetzes

Drucksache: 51/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Etikettierung von Rindfleisch wurde ein System der Herkunftssicherung für Rindfleisch geschaffen, das zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkennzeichnung gilt. Die Herkunft von Rindfleisch wird transparent gemacht und somit ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit erhalten. Rindfleisch soll von der Bedientheke über alle Vermarktungs- und Erzeugungsstufen bis zu einer Gruppe von Tieren zurückverfolgt werden können.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vollzieht den Wegfall der fakultativen Etikettierung im EU-Recht nach und passt insoweit das bestehende nationale Recht an die neuen Gegebenheiten an.

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Mit Wirkung vom 13. Dezember 2014 ist die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von freiwilligen Rindfleischetikettierungssystemen entfallen. Seit diesem Zeitpunkt dürfen freiwillige Angaben zum Rindfleisch ohne eine Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgelobt werden. Allerdings müssen diese weiterhin objektiv und durch die zuständigen Behörden überprüfbar sein. Gleichzeitig entfällt die Pflicht zu einer unabhängigen Kontrolle durch eine von der Bundesanstalt anerkannte Kontrollstelle.

Darüber hinaus wird die bisher zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit bei der Kontrolle der Rindfleischetikettierung aufgehoben und künftig für die obligatorischen Angaben allein dem Bund zugeordnet. Hierdurch sollen Reibungsverluste im Vollzug vermieden und die Funktionsfähigkeit von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Die Durchführung der Kontrollaufgaben erfolgt durch die BLE.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Legaldefinition des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft soll im Rindfleischetikettierungsgesetz aufrechterhalten werden, damit weiterhin Klarheit darüber besteht, welches Bundesministerium zum Erlass der Verordnungen befugt ist.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 51/1/15** ersichtlich.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministertgesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Drucksache: 52/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für ausscheidende Ministerinnen und Minister sowie für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine Karenzzeit eingeführt werden, wenn diese nach ihrem Amtsverhältnis eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen und Interessenkonflikte zu befürchten sind. Dies soll auch für die Bundeskanzlerin gelten. Ziel ist es, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung nicht zu beeinträchtigen und die Betroffenen vor Unsicherheit oder ungerechtfertigter Kritik zu schützen. Hierzu sind Änderungen im Bundesministertgesetz, im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre und in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen.

Im Einzelnen sollen amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Bundesregierung schriftlich anzeigen. Bei Parlamentarischen Staatssekretären soll die Anzeige bei dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung ausreichen. Ferner soll die Aufnahme der beabsichtigten Erwerbstätigkeit bis zu ein Jahr (oder im Einzelfall auch bis zu 18 Monate) lang untersagt werden können, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Entscheidung über die Untersagung der Erwerbstätigkeit soll auf Empfehlung eines dreiköpfigen Gremiums getroffen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Für den Fall einer Untersagung der angestrebten Beschäftigung soll den Betroffenen für die Dauer der Karenzzeit ein Anspruch auf Übergangsgeld zustehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in Form einer Prüfbitte Stellung zu

nehmen. Danach soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob für Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Bundesministergesetz, dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre und dem Abgeordnetengesetz die vorgesehene Verkürzung des Instanzenzugs und die damit einhergehende erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts mit der grundsätzlich bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeit der Gerichte der Länder vereinbar ist.

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 52/1/15** verwiesen

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes

Drucksache: 53/15

I. Zum Inhalt

Auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes werden seit Jahrzehnten finanzielle Unterstützungsleistungen an ehemalige Häftlinge, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in Höhe von durchschnittlich 500 Euro pro Jahr geleistet. Dabei hebt das Häftlingshilfegesetz auf den Gewahrsam ab, der als Folge des Zweiten Weltkriegs auf die politische Entwicklung während der Nachkriegszeit in der damaligen sowjetischen Besatzungszone und in den Aussiedlungsgebieten zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein alljährlich zu stellender Antrag der in Betracht kommenden Hilfeempfänger. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger liegt derzeit bei etwa 80 Lebensjahren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Situation der ehemaligen politischen Häftlinge verbessert werden, indem diese zum einen eine sofortige finanzielle Besserstellung erfahren und ihnen zum anderen künftig das Antragsverfahren erspart wird. Im Einzelnen ist vorgesehen, mit Leistung einer Abschlusszahlung in Höhe von circa 3 000 Euro an jeden ehemaligen politischen Häftling, der bis zum 30. Juni 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, die Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz einzustellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Drucksache: 54/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie vom 5. April 2011, welche zugleich den früheren Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 19. Juli 2002 ersetzt.

Zur Umsetzung der Richtlinie werden zwei Maßnahmen unternommen:

Zum einen ist vorgesehen, die Strafvorschrift des § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie zum Zweck des Organhandels zu erweitern. Bislang ist der Organhandel nur als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar.

Zum anderen soll der Qualifikationstatbestand des § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) auf die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, und auf Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers ausgedehnt werden. Um einen Gleichklang mit entsprechenden Straftatbeständen zu erzielen, ist beabsichtigt, diese Erweiterungen auch für die vergleichbaren Qualifikationstatbestände des § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) und des § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) zur Anwendung zu bringen.

Weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie bedarf es nach Aussage der Bundesregierung nicht. Der Gesetzentwurf verzichte angesichts der bereits am 6. April 2013 abgelaufenen Umsetzungsfrist für die Richtlinie bewusst darauf, weitere im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum diskutierte Problemstellungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zum jetzigen Zeitpunkt einer Regelung zuzuführen. Der jetzige Gesetzentwurf stelle damit lediglich einen ersten Schritt für ein ausstehendes umfassendes Regelwerk dar, wie es im Vertrag zwischen den Koalitionsfraktionen des Deut-

schen Bundestages vereinbart worden sei. Die Bundesregierung werde eine Neukonzeption der §§ 232 ff. StGB vorlegen und darin weitere straf- und außerstrafrechtliche Regelungen im Kontext der Bekämpfung des Menschenhandels einbeziehen sowie die außerhalb des Strafrechts anstehenden Regelungen der Prostitutionsausübung berücksichtigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, allgemein zu kritisieren, dass der Gesetzentwurf dem Ziel, den Menschenhandel zu bekämpfen und den Schutz der von Menschenhandel Betroffenen zu verbessern, nur unzureichend gerecht werde, und ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen, dass der Gesetzentwurf deshalb nur einen ersten Schritt für ein ausstehendes umfassendes Regelwerk darstellen könne.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt mit einem konkreten Änderungsvorschlag, für Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers vorzusehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 54/1/15** verwiesen.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Drucksache: 55/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Personenbezogene Verbraucherdaten, die von Unternehmen für die Abwicklung des Schuldverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt oder zur Nutzung unentgeltlicher Internetleistungen von Verbrauchern angegeben werden, werden von Unternehmen immer häufiger zu anderen Zwecken, insbesondere auch durch eine gewinnbringende Weitergabe an andere Unternehmen, kommerzialisiert.

Verstöße gegen Datenschutzgesetze beim Umgang mit personenbezogenen Verbraucherdaten können in der Regel bei einer Vielzahl von in gleicher Weise betroffenen Verbrauchern zu erheblichen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts führen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch Unternehmen für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunfteien, der Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adressen- oder sonstigen Datenhandels oder vergleichbaren kommerziellen Zwecken.

Eine Ergänzung von § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) soll eindeutig klarstellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Verbraucherdaten zu den zuvor beschriebenen Zwecken regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Bei Verstößen gegen entsprechende datenschutzrechtliche Vorschriften besteht dadurch nach § 1 UKlaG ein Unterlassungsanspruch des Antragsberechtigten gegen den entsprechenden Unternehmer. Mit der vorgesehenen Regelung soll die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz erleichtert und deren missbräuchliche Geltendmachung verhindert werden.

Ferner soll eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eindeutig klarstellen, dass für Erklärungen oder Anzeigen von Verbrauchern, die gegenüber dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Dritten abzugeben sind keine strengere Form als die Textform durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden kann. Um die vereinbarte

Schriftform einzuhalten, soll regelmäßig auch eine E-Mail oder ein Telefax ausreichen. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Verbrauchern die Beendigung von Verträgen nicht unnötig erschwert wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte, die es einem Betroffenen einer im Internet begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung ermöglicht, Auskünfte über die Nutzerdaten des Verletzenden vom Telemediendienstleister zu erhalten.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sprechen sich dafür aus, in § 28 Absatz 3b Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes die weitreichende Ausnahme vom Koppelungsverbot bei der Einwilligung in Datennutzungsrechte zu streichen. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** weist darüber hinaus darauf hin, dass der Datenschutzbereich zukünftig maßgeblich durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung bestimmt werde. In dieser sollte daher ein allgemeines Koppelungsverbot geregelt werden, so dass Unternehmen die Vertragserfüllung oder Dienstleistungserbringung nicht von der Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Verarbeitung von deren Daten, die für diesen Zweck nicht erforderlich sind, abhängig machen dürfen. Zur Klarstellung, dass Verbraucherverbände ihre Wächterfunktion bei Finanzdienstleistungen umfassend ausüben können, sollten die verbraucherbezogenen Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung in das Unterlassungsklagengesetz aufgenommen werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** begrüßt grundsätzlich das Ziel, den Verbraucherschutz, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen mittels Internet, hinsichtlich unzulässiger Erhebung, Verbreitung und Nutzung von Verbraucherdaten zu kommerziellen Zwecken zu verbessern. Er empfiehlt zu prüfen, ob mit dem Gesetzentwurf besondere Belastungen für Kleine und Mittlere Unternehmen verbunden seien und wie deren Erfüllungsaufwand möglichst gering gehalten werden könne. Die Evaluation des beabsichtigten Gesetzes sollte bereits nach einem Jahr, statt wie vorgeschlagen nach drei Jahren, erfolgen. Ferner wird empfohlen zu prüfen, ob die Erweiterung des Anspruchs auf Unterlassung datenschutzrechtlicher Verstöße um einen Anspruch auf deren Beseitigung ergänzt werden sollte. Zum Schutz des Abgemahnten vor missbräuchlicher Geltendmachung

von Ansprüchen sei zu prüfen, ob Missbräuchlichkeit dann vermutet werden solle, wenn der Abmahnende Serienabmahnungen ausgesprochen habe.

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, dass anspruchsberechtigte Stellen verpflichtet werden sollten, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vor außergerichtlicher Geltendmachung oder Klageerhebung zu informieren und diese zu hören. So ließen sich parallele Rechtsstreitigkeiten durch Verbraucherschutzverbände und Datenschutzaufsichtsbehörden vermeiden.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 55/1/15** ersichtlich.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Drucksache: 56/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Umsetzung der europäischen Opferschutzrichtlinie nach, die bis zum 16. November 2015 zu erfolgen hat. Die Opferschutzrichtlinie gewährt Opfern von Straftaten Mindeststandards hinsichtlich ihrer Rechte auf Information, Unterstützung, Teilnahme und Schutz im Strafverfahren. Wesentliche Regelungsbereiche der Richtlinie - wie etwa der Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen - liegen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der das Bundesrecht betreffende Anpassungsbedarf erstreckt sich auf folgende Aspekte:

So sieht die Opferschutzrichtlinie vor, dass die Schutzbedürftigkeit von Verletzten individuell einzuschätzen ist, um die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen frühzeitig beurteilen zu können. Die Ermittlung dieser besonderen Schutzbedürftigkeit verankert der Gesetzentwurf zentral im Ersten Buch der Strafprozessordnung (StPO) in § 48 StPO. Die bisherigen - in § 406d und 406h StPO aufgeführten - Informationsrechte werden um Informationsrechte zu Zeit und Ort der Hauptverhandlung und zu den gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen erweitert. Zudem soll der Verletzte künftig bei Anzeigeerstattung einen Anspruch auf schriftliche Anzeigebestätigung und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung haben. Vorgesehen ist weiterhin, dass der deutschen Sprache nicht mächtige Verletzte gemäß den neuen §§ 161a und 163 StPO ein Recht haben, bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Außerdem wird das Recht des Nebenklägers auf Übersetzung der zur Ausübung seiner Rechte erforderlichen Dokumente geregelt (§ 397 StPO).

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung den Gesetzentwurf zum Anlass, die in der Justizpraxis der Länder teilweise schon bewährte psychosoziale Prozessbegleitung in der StPO ausdrücklich zu regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme gemäß § 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Darin spricht sich der **Rechtsausschuss** dafür aus, Verletzte nicht bereits bei Anzeigeerstattung über Informationsrechte zu belehren, die im Zusammenhang mit einer Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten stehen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Wahrscheinlichkeit einer Untersuchungshaft noch nicht belastbar einzuschätzen, so dass das Opfer im Zweifel falsch informiert oder verunsichert würde. Sachgerecht sei die Belehrung vielmehr erst bei Vollzug der Untersuchungshaft. Außerdem fordert der Rechtsausschuss eine Regelung, die es Gerichten ermöglicht, einen ohne Beiordnung gewählten Prozessbegleiter abzulehnen, wenn dessen Anwesenheit bei der Vernehmung des Verletzten untunlich ist. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob die Aufgaben und Befugnisse des psychosozialen Prozessbegleiters noch genauer zu bestimmen seien sowie ob im Gesetzentwurf ein Auslagenersatz- und Honoraranspruch des beigeordneten Prozessbegleiters aufzunehmen sei, um diesen bundesweit einheitlich zu regeln. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gerichtsgebühren für die psychosoziale Prozessbegleitung sind nach Ansicht des Rechtsausschusses kostendeckend anzuhoben.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** sprechen sich gemeinsam dafür aus, die Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung erst ein Jahr später als beabsichtigt in Kraft treten zu lassen. Ansonsten könnten die Länder den erheblichen Umsetzungsbedarf nicht leisten. Darüber hinaus spricht sich der **Ausschuss für Frauen und Jugend** dafür aus, hinsichtlich der Frage der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nicht zwischen den Opfergruppen zu differenzieren. Volljährigen Opfern sollte dieser Anspruch ähnlich wie Minderjährigen grundsätzlich zustehen, ohne ihre Schutzbedürftigkeit besonders darlegen zu müssen.

Der **Finanzausschuss** bringt Zweifel an der Höhe des im Gesetzentwurf dargestellten Erfüllungsaufwandes der Länder zum Ausdruck und bittet, dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu überprüfen.

Im Einzelnen sind die Empfehlungen aus der **Drucksache 56/1/15** ersichtlich.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 57/15

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Ziel des geplanten Gesetzes ist

- die Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sowie
- die Sicherung des Unterhalts für die freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihre Angehörigen.

Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Grundlagen für Leistungen vereinfacht und die finanziellen Leistungen an Reservistendienst Leistende in einem Gesetz zusammengefasst werden, ferner die Durchführung von den Ländern auf den Bund an eine Stelle in der Bundeswehr übertragen wird.

Die Zuständigkeit für die Durchführung soll künftig auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergehen.

Ferner sollen die Verständlichkeit und die Systematik des Gesetzes verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht Verbesserungen für die Reservistendienst Leistenden vor.

Die Praxis hat gezeigt, dass es für Reservistendienst Leistende sehr wichtig ist, vor dem Reservistendienst einschätzen zu können, wie hoch die Leistungen dafür ausfallen werden. Dem soll das vorgesehene Gesetz Rechnung tragen.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wurden letztmalig zum 1. Januar 1990 für Reservistendienst Leistende angehoben. Durch eine Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass ihre Leistungen an die Netto-Besoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades angeglichen werden. Dadurch sollen die Reservistendienst Leistenden eine Sicherung ihres Lebensbedarfs nach ihrem Dienstgrad erhalten. Die Erhöhung der Höchstbeträge soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust ausgleichen.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, deren Regelung bisher im Wehrsoldgesetz vorgesehen war, neu geregelt und zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung gebündelt werden.

Außerdem sollen die Leistungen für Reservistendienst Leistende, die selbständig sind, vereinfacht werden. Die Frage, ob ein Betrieb während des Reservistendienstes ruht oder eine Ersatzkraft beschäftigt werden muss, sollen zukünftig die Reservistendienst Leistenden eigenverantwortlich entscheiden.

Ferner soll der Lebensbedarf der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familien besser gesichert werden. Anspruchsberechtigte im Sinne des geplanten Gesetzes sollen nicht auf Grund des freiwilligen Wehrdienstes Anträge auf Sozialleistungen stellen müssen. Um von vornherein Härtefälle zu vermeiden, sollen bei der Erstattung der Wohnraumkosten und den allgemeinen Leistungen die Höchstbeträge entfallen.

In weiteren soldatenrechtlichen Vorschriften sollen Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere soll das Wehrsoldgesetz an die Novellierung des Unterhaltsicherungsgesetzes angepasst werden.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In dieser soll klargestellt werden, dass Wehrsold und Wehrdienstzuschlag die Obergrenze für Unterhaltsleistungen an Angehörige der oder des freiwilligen Wehrdienst Leistenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, bilden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 57/1/15** ersichtlich.

TOP 23:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes

Drucksache: 58/15

I. Zum Inhalt

Das IWG regelt, auf welche Weise Behörden des Bundes und der Länder Informationen für gewerbliche Zwecke, genauer für die Entwicklung von Produkten und für Dienstleistungen, digital zur Verfügung stellen.

Der Gesetzentwurf setzt die geänderte Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in deutsches Recht um. Hintergrund für die EU-Regelung ist die Feststellung, dass die Art des Informationszugangs für Wirtschaftsunternehmen bei öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten bisher so unterschiedlich gehandhabt wurde, dass dies als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt angesehen wurde. Ziel ist also, Unternehmen innerhalb der EU diskriminierungsfrei Zugang zu den verfügbaren Daten zu verschaffen.

Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung eng an den Wortlaut der geänderten Richtlinienvorgaben angelehnt.

Für Unternehmen und Bürger entstehen durch das IWG keine neuen Berichtspflichten. Für die betroffenen Behörden entsteht dort Erfüllungsaufwand, wo die Informationsweitergabe mit Gebühren verbunden ist. Hier entstehen neue Transparenzverpflichtungen, insbesondere indem Behörden die mit der Informationsweitergabe verbundenen Gebühren festlegen und veröffentlichen müssen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen in **BR-Drucksache 58/1/15** dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheit** empfiehlt in Ziffer 1 zu prüfen, mit welchem Verwaltungsaufwand für Gemeinden und Gemeindeverbände gegebenenfalls zu rechnen ist. Hierzu fehlten Ausführungen im Gesetzentwurf. Weiterhin sei zu prüfen, ob Urheberrechte Dritter im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 IWG auch Rechte von Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen nach § 43UrhG umfassen würden. Es erscheine fraglich, ob der Zweck des Behördenbetriebes einen Übergang derjenigen Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn ermögliche, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung erfordern würden (Ziffer 2). **Beide Ausschüsse** empfehlen in Ziffer 3 durch Änderung des § 8 IWG klarzustellen, dass neben dem Open Data Portal "GovData - Das Datenportal für Deutschland" auch andere nationale Portale wie z. B. die Deutsche Digitale Bibliothek maschinenlesbare Metadaten als nationales Datenportal zur Verfügung stellen können. In Ziffer 4 spricht sich der **Ausschuss für Kulturfragen** dafür aus, zur Verabschiedung des Informationsweiterverwendungsgesetzes eine den Umgang und Zweifelsfälle erläuternde Handreichung/FAQ-Liste zur Anwendung der gesetzlichen Neuerungen vorzulegen. Dies sei insbesondere für die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Bibliotheken einschließlich der Hochschulbibliotheken, aber auch Museen und der Archive, notwendig.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in Ziffer 5, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 24:

Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung

Drucksache: 607/14

I. Zum Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 beschließt die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen, um die in Deutschland verursachten Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Damit soll zum einen die derzeit angenommene Klimaschutzlücke von ca. 5 bis 8 Prozentpunkten geschlossen werden. Zum anderen soll die Basis dafür geschaffen werden, auch die nachfolgenden Zielsetzungen für die Jahre 2030, 2040 und 2050 zu erreichen.

Der Bericht beschreibt in den Quell-Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Haushalte, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, die Potenziale und Handlungsfelder, die zentralen politischen Maßnahmen, die Aktivitäten von Ländern, Kommunen und gesellschaftlichen Akteuren, die Berichterstattung, das Klimaschutzmonitoring und die Umsetzungsbegleitung.

Als zentrale politische Maßnahmen werden folgende Bausteine aufgeführt:

- Emissionshandel, europäische und internationale Klimapolitik
- Klimaschutz in der Stromerzeugung, unter anderem durch eine Weiterentwicklung des konventionellen Kraftwerksparks und den Ausbau der erneuerbaren Energien
- Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) mit folgenden Schwerpunkten:
 - Energieeffizienz im Gebäudebereich
 - Energiesparen als Rendite- und Geschäftsmodell
 - Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz
- Strategie "Klimafreundliches Bauen und Wohnen"
- Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor

- Minderung von nicht energiebedingten Emissionen in folgenden Sektoren:
 - Industrie
 - Abfallwirtschaft
 - Landwirtschaft
- Vorbildfunktion des Bundes
- Forschung und Entwicklung
- Beratung, Aufklärung und Eigeninitiative für mehr Klimaschutz.

Die Bundesregierung kündigt in dem Aktionsprogramm an, einen Klimaschutzplan 2050 zu erarbeiten, der neben weiteren Reduktionsschritten auch die Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz 2015 in Paris erfassen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu dem Aktionsprogramm der Bundesregierung empfehlen der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie der **Verkehrsausschuss** eine umfangreiche Stellungnahme zu einzelnen Sektoren und Maßnahmen. Insgesamt begrüßen die Ausschüsse das Aktionsprogramm der Bundesregierung, wobei der **Umweltausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Verkehrsausschuss** weitere Maßnahmen und Konkretisierungen fordern, damit die Ziele erreicht werden können.

Der **Umweltausschuss** sieht unter anderem weiteren Handlungsbedarf bei der klimafreundlichen Weiterentwicklung des konventionellen Kraftwerkparcs. Hier sei eine klimaschützende Nachrüstung bzw. ein reduzierter Betrieb von emissionsintensiven Bestandsanlagen, eine Verankerung von Flexibilitätsstandards für konventionelle Kraftwerke und eine verpflichtende Kraft-Wärme-Kopplung für neue Kraftwerke zu prüfen. Des Weiteren sei eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden umzusetzen.

Der **Verkehrsausschuss** fordert zudem weitere Konkretisierungen im Ausbau des ÖPNV, der Effizienz von Gütertransporten und des Luftverkehrs sowie stärkere regulative Anreize für emissionsarme Pkw.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** regt an, die vorhandenen Ausbaupotenziale der Biomasse im Wärmebereich zu mobilisieren und im Aktionsprogramm Klimaschutz besser zu berücksichtigen, da die mögliche Kaskadennutzung der nachwachsenden Rohstoffe den Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen nochmals steigern. Außerdem könne eine Novellierung der Düngeverordnung und des Düngegesetzes zur Verminderung der vielfältigen Problemstruktur der Stickstoffemissionen beitragen.

Der **Innenausschuss** spricht sich dafür aus, die Belastungen der Kommunen durch Klimaschutzaktivitäten auszugleichen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 607/1/14** ersichtlich.

TOP 25a und b:

- a) Jahresgutachten 2014/2015 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Drucksache: 565/14

- b) Jahreswirtschaftsbericht 2015 der Bundesregierung

Drucksache: 31/15

I. Zum Inhalt

Der Sachverständigenrat nimmt jährlich eine unabhängige Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands vor, die der Urteilsbildung aller wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit dienen soll. Der Sachverständigenrat hebt dabei den seiner Ansicht nach bestehenden Reformbedarf hervor. Die Bundesregierung legt ergänzend ihren Jahreswirtschaftsbericht vor, in dem sie ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen darstellt sowie die gesamtwirtschaftliche Lage einschätzt. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zum Jahresgutachten des Sachverständigenrates Stellung.

Zu Buchstabe a: Jahresgutachten 2014/2015 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Der Sachverständigenrat (SVR) kritisiert die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, die nach der Einführung der abschlagsfreien Rente mit 63 oder der Verabschiedung des Mindestlohngesetzes "von der Realität eingeholt" worden sei. Der SVR plädiert daher dafür, die Wirtschaftspolitik an den zentralen langfristigen Herausforderungen (u. a. demografischer Wandel) mit dem Fokus auf Effizienz statt allein auf Umverteilung neu auszurichten.

Der SVR spricht sich dafür aus, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für private Investitionen und Innovationen weiter zu verbessern. Auch die öffentlichen Investitionen sollten gestärkt werden, jedoch nicht finanziert über neue Einnahmen, sondern durch eine "Hinterfragung der Prioritäten in den öffentlichen Haushalten".

Der SVR fordert von der Bundesregierung, auf der Basis der Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft "mehr Vertrauen auf Marktprozesse" zuzulassen. Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen könnten insbesondere in folgenden Bereichen gestärkt werden:

- Korrektur bestehender Regulierungen auf dem Arbeitsmarkt;
- Anpassung der Lebensarbeitszeit an die weiter steigende Lebenserwartung;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials, beispielsweise durch mehr Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte und eine höhere Erwerbsbeteiligung;
- Einbettung der Energiewende in eine internationale Strategie des Klimaschutzes sowie eine grundlegende Reform des EEG.

Die Sanierung der öffentlichen Haushalte verläuft nach Einschätzung des SVR bislang erfolgreich. In diesem Zusammenhang mahnt der SVR jedoch auch langfristig tragfähige öffentliche Finanzen und eine wachstums- und investitionsfreundliche Finanzpolitik an:

- Das geltende Finanzausgleichssystem sei anreizkompatibler zu gestalten und den Ländern eine stärkere Einnahmenautonomie zu gewähren.
- Die Unternehmensbesteuerung sei finanzierungsneutral durchzuführen.
- Die kalte Progression sei abzumildern.

Im Euro-Raum zeigt sich der SVR von den eingeleiteten strukturellen Reformen und Haushaltskonsolidierungen erfreut. Die Krise sei jedoch noch nicht überwunden und konsequente Reformen und wachstumsfreundliche Konsolidierungsmaßnahmen blieben weiter notwendig. Der SVR kritisiert in diesem Zusammenhang die quantitativen Lockerungsmaßnahmen der EZB, die hohe Risiken hervorriefen und den Reform- und Konsolidierungsdruck konterkarierten. Die von der EZB als Begründung angeführte Gefahr einer Deflation teilt der SVR nicht.

Im Bereich Finanzmarktregulierung sei die Europäische Bankenunion ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt zeige der weiterhin hohe Bestand an impliziten staatlichen Rettungsgarantien für systemrelevante Banken jedoch den nach wie vor großen Handlungsbedarf. Beispielsweise müsse nun die vorgesehene Gläubigerbeteiligung im Fall einer Bankenabwicklung auch glaubhaft sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b: Jahreswirtschaftsbericht 2015 der Bundesregierung

Aktuelle wirtschaftliche Lage und Perspektive:

Die Bundesregierung attestiert der deutschen Wirtschaft insgesamt eine gute Verfassung und rechnet mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 Prozent im Jahr 2015. Das Wirtschaftswachstum wird dabei von der binnenwirtschaftlichen Dynamik, insbesondere durch den anhaltenden

Beschäftigungsaufbau und "kräftige Einkommenssteigerungen", getragen. Die Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer sollen 2015 um weitere 3,2 Prozent deutlich steigen. Die Zahl der Erwerbstätigen soll sich um weitere 170 000 Personen auf 42,9 Millionen erhöhen (erneuter Beschäftigungsrekord).

Wirtschaftspolitische Kernaussagen:

- Im laufenden Jahr soll der Bundeshaushalt erneut ohne Nettoneuverschuldung auskommen. Eine stetige und verlässliche Politik der Schuldenbegrenzung schafft nach Erwartung der Bundesregierung Vertrauen auf dem Markt und ist zugleich eine wichtige Grundlage für Investitionen und Wachstum.
- Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, private und öffentliche Investitionen in Deutschland und Europa zu stärken. So sollen neben dem Abbau bestehender Investitionshemmnisse 5 Mrd. Euro zusätzlich für den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des Bundes zur Verfügung stehen. Außerdem sind weitere Mittel in Höhe von 10 Mrd. Euro für öffentliche Investitionen von 2016 bis 2018 vorgesehen.
- Innovationsbemühungen sind gezielt dort zu fördern, wo sie sonst nicht zustande kommen. Ziel ist es, wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen von innovativen Forschungsergebnissen frühzeitig zu erkennen und neue Ideen schnell in marktfähige Produkte und Dienstleistungen umzusetzen.
- Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich effizientes Wirtschaften und gerechte Verteilung in der Sozialen Marktwirtschaft nicht trennen. Daher teilt die Bundesregierung auch die Kritik des SVR nicht, mit dem Mindestlohn lege die deutsche Wirtschaftspolitik zunehmend Marktergebnisse fest.
- Zur Sicherung der Fachkräftebasis soll das inländische Fachkräftepotenzial gemeinsam mit den Sozialpartnern gestärkt und aktiviert sowie Deutschland attraktiver für internationale Fachkräfte werden.
- In der Energiepolitik bekennt sich die Bundesregierung bei der weiteren Umsetzung der Energiewende zum "energiepolitischen Dreieck" einer sicheren, bezahlbaren und umweltverträglichen Energieversorgung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu Buchstabe a:

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahresgutachten 2014/2015 Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b:

Zu dem Jahreswirtschaftsbericht empfiehlt der **federführende Wirtschaftsausschuss** in **BR-Drucksache 31/1/15** eine umfangreiche Stellungnahme. Danach wird die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die deutsche Wirtschaft trotz eines schwierigen internationalen Umfeldes in guter Verfassung befände, geteilt (Ziffer 1). Auf bestehende Risiken weise die Bundesregierung zu Recht hin (Ziffer 2).

Durch den begrenzten Abbau der kalten Progression könne die Bundesregierung dem privaten Konsum noch mehr Dynamik verleihen und die wieder positive Stimmung in der Wirtschaft weiter fördern (Ziffer 3).

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden strukturellen Herausforderungen müsse die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland bei allen anstehenden Maßnahmen in den Fokus gerückt werden. Mit dem geplanten Bürokratieentlastungsgesetz gehe die Bundesregierung einen ersten Schritt in die richtige Richtung (Ziffer 4).

In den Ziffern 5 bis 9 befasst sich die Empfehlung mit den Öffentlichen Investitionen. Sie seien die Achillesferse der Investitionsentwicklung in Deutschland (Ziffer 5). Die von der Bundesregierung angekündigten zusätzlichen Ausgaben für Investitionen in Infrastruktur sowie die Entlastung der Kommunen sollen unterstützt werden (Ziffer 6); der Bundesrat soll sich ausdrücklich für ein weites Verständnis von Investitionen aussprechen (Ziffer 7). Im Abschnitt "Gründungen und junge Unternehmen" empfiehlt der Wirtschaftsausschuss u. a., die Bundesregierung darin zu bestärken, die Bedingungen für Wagniskapitalinvestitionen (Ziffer 11) und für Crowdfinanzierungen (Ziffer 12) zu verbessern.

Breiten Raum umfassen die Empfehlungen zur Digitalisierung und Industrie 4.0 in den Ziffern 15 bis 22. Es bedürfe weiterer Anstrengungen und Fördermittel des Bundes, um die Chancen zu nutzen, die die zunehmende Digitalisierung aller Geschäftsprozesse gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eröffne (Ziffer 16). Der Technologietransfer in die KMU solle im Fokus der Förderung liegen (Ziffer 17). Mit den Auswirkungen auf die Arbeitswelt und die betriebliche Mitbestimmung befassen sich die Ziffern 18 und 19. Die Bestrebungen zur Stärkung der IT-Sicherheit und zur Abwehr von Cyber-Angriffen werden begrüßt, dabei sei aber der flächendeckende Ausbau der Netz- und Datensicherheit durch ihre Institutionen weiter voranzutreiben (Ziffer 20). Von zentraler Bedeutung für die Digitalisierung der Wirtschaft sei eine adäquate und flächendeckende Breitbandinfrastruktur. Entsprechende Förderprogramme seien in Abstimmung mit den Ländern schnellstmöglich aufzulegen (Ziffer 21), ein Masterplan für den Netzausbau der nächsten Generation aufzulegen (Ziffer 22).

Zum Mittelstand wir empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, ein Verfahren einzuführen, welches KMU in der Gesetzesfolgenabschätzung systematisch

berücksichtige (Ziffer 23). Außerdem soll die zentrale Bedeutung einer zeitnahen Neuregelung der Erbschaftsteuer betont werden, die den Fortbestand inhabergeführter Familienunternehmen nicht gefährde (Ziffer 24).

In Ziffer 25 wird die Bedeutung der beabsichtigten regelmäßigen Evaluation der Wirkungen des Mindestlohnes hervorgehoben.

Die Energiewende ist Gegenstand der Empfehlungen unter den Ziffern 26 bis 31. Die Chancen, die mit der Energiewende für den Standort Deutschland verbunden seien, sollen betont werden. Jedoch seien auch international wettbewerbsfähige Energiepreise erforderlich, was eine Herausforderung darstelle (Ziffer 26). Eine sachgerechte Fortentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleibe notwendig (Ziffer 28). Darüber hinaus soll die Bedeutung der Verlässlichkeit der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen, gerade für langfristige Investitionsentscheidungen im Industrie- und Kraftwerksbereich (Ziffer 29) betont und auf die Wichtigkeit des Strommarktdesigns für die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands hingewiesen werden (Ziffer 30). Außerdem soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, den beschlossenen Netzausbau planmäßig voranzutreiben, um eine einheitliche deutsche Preiszone zu halten, und zusichern, dass die Länder die Bundesregierung konstruktiv unterstützen und ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten würden (Ziffer 31).

Mit Fragen der Rohstoffsicherung befassen sich die Ziffern 32 bis 35. Die Auffassung, dass Forschung und Entwicklung entscheidende Pfeiler seien, um die effiziente Rohstoffnutzung sicherzustellen, soll bekräftigt werden (Ziffer 34). Ferner soll die Ankündigung der Bundesregierung, im Rahmen der Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogrammes (ProgRess) Forschung, Entwicklung und innovative Pilotvorhaben zur Ressourcenschonung zu fördern, begrüßt werden (Ziffer 35).

Hinsichtlich der Finanzmärkte (Ziffern 36 bis 38) soll die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Finanzmärkte durch die Vollendung der Bankenunion sicherer geworden seien, geteilt und die Vorstöße der Bundesregierung, die Regulierungsarbitrage zwischen Banken und Schattenbanken konsequent zu verringern, unterstützt werden (Ziffer 36). Bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Bankenregulierung seien die Besonderheiten der kleinen und mittleren Banken gerade auch für den Bankenstandort Deutschland im Auge zu behalten und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten (Ziffer 37). Die bewährte Langfrstkultur bei der Finanzierung von Industrie, Mittelstand und Privaten sei zu erhalten (Ziffer 38).

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahreswirtschaftsbericht 2015 der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen (Ziffer 39).

TOP 26:

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015

Drucksache: 34/15

Mit der Verordnung soll der vorläufige Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2015 geregelt werden. Die Ausgleichszahlungen unter den Ländern im Länderfinanzausgleich werden für 2015 auf rund 9 Mrd. Euro geschätzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 27:

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 39/15

Mit der Verordnung sollen die Entschädigungsrenten für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen 2014/2015 (vgl. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 vom 25. November 2014) angeglichen werden. Die für die Beamtinnen und Beamten vorgesehene lineare Erhöhung ist ab dem 1. März 2014 um 2,8 Prozent und ab dem 1. März 2015 um weitere 2,2 Prozent erhöht worden. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, soll die Erhöhung der Entschädigungsrenten in einem Schritt zum 1. August 2014 rückwirkend um 5 Prozent vollzogen werden.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 40/15 (neu)

I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 wurden die Regelungen zur Berechnung der Kurzzeitaufenthaltsdauer in der Visum-Verordnung, dem Schengener Grenzkodex, dem Schengener Durchführungsübereinkommen der VIS-Verordnung und dem Visa-Kodex geändert. Mithin ist ein Kurzaufenthalt auf EU-Ebene seit dem 18. Oktober 2013 nicht mehr als ein "Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums vom ersten Tag der Einreise" an definiert, sondern als ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines 180-Tageszeitraums.

Mit der vorliegenden Verordnung soll im nationalstaatlichen Aufenthaltsrecht die Berechnungsweise für die Dauer von Kurzaufenthalten an das europäische Recht angepasst und die bisherige monatsweise Berechnung durch eine tagesweise Berechnung ersetzt werden.

Ferner soll den in den Verbalnoten an die Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien aus dem Jahr 1956 und an die Republik El Salvador aus dem Jahr 1960 getroffenen Regelungen dadurch Rechnung getragen werden, dass die Staatsangehörigen beider Länder für Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland auch dann keines Sichtvermerks bedürfen, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Einreisenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen sollten.

Schließlich sollen die Inhaber von Diplomatenpässen aus Armenien und Aserbaidschan sowie die Inhaber von biometrischen Offizialpässen Katars und deutsche Offizialpassinhaber, die nach Katar reisen, von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreit werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 29:

Verordnung über die Abschlussprüfungen an Bundeswehrfachschulen (Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung - BWFSPrV)

Drucksache: 41/15

Die Verordnung hat eine Novellierung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen zum Ziel. Durch die Zentralisierung der Aufsicht über die Bundeswehrfachschulen und durch die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 haben sich die Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen an den Bundeswehrfachschulen geändert, so dass Neuregelungen erforderlich sind, denen die vorgelegte Verordnung Rechnung tragen soll.

Die Verordnung sieht eine überarbeitete Gliederung vor, die dem chronologischen Verlauf der Prüfungen angepasst ist. Ferner ist eine bisher fehlende arithmetische Regelung zur Findung der Endnoten in die Verordnung aufgenommen worden. Außerdem wird deutlicher abgegrenzt, in welchen Fällen mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

An den Bundeswehrfachschulen können der Realschulabschluss und die Fachschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife in den Fachrichtungen Sozialpädagogik, Technik und Wirtschaft erlangt werden. Der Lehrgang zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und der Aufbaulehrgang Verwaltung gehören nicht mehr zum Lehrgangsangebot der Bundeswehrfachschulen.

Die vorgesehenen Regelungen betreffen die Zugangsvoraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme, Bestandteil und Organisation der Prüfung, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung und die Durchführung der Prüfung.

Die Verordnung enthält darüber hinaus Vorschriften über das Abschlusszeugnis, Täuschungsversuche und die Wiederholung der Prüfung. Außerdem ist die Regelung über die Rechtsbehelfe neugefasst worden. Abweichend von der derzeitigen Prüfungsordnung ist ferner ein Recht des Prüflings auf Akteneinsicht vorgesehen.

Der federführende **Ausschuss für Verteidigung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 30:

Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung

Drucksache: 59/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der geplanten Änderung der Frequenzverordnung ist die Öffnung des Frequenzbereichs von 694 bis 790 MHz (700 MHz-Band, "Digitale Dividende II") für die Nutzung durch den Mobilfunk. Bislang wird dieser Frequenzbereich durch den Rundfunk genutzt. Durch die Umstellung von analogen auf digitale Übertragungstechniken können Frequenzen effizienter genutzt werden; dadurch ist bereits die sogenannte Digitale Dividende I im 800 MHz-Bereich für den Mobilfunk nutzbar gemacht worden.

Bereits seit 2012 diskutiert die Bundesnetzagentur unter dem Begriff "Projekt 2016" über eine mögliche Nutzung des 700 MHz-Bandes durch den Mobilfunk, insbesondere aufgrund der Verzahnung mit der Breitbandstrategie des Bundes und zur Leistung eines Beitrags zur flächendeckenden Breitbandversorgung. Die Ziele, die die Bundesregierung sich gesetzt hat (Next Generation Access (NGA)-Versorgung von 75 Prozent der Haushalte bis 2014, Flächendeckung bis 2018), sind unter derzeitigen Bedingungen nicht erreichbar. Wenn die mobile Breitbandanbindung mittels LTE dazu gerechnet werden könnte, würden sich die Versorgungszahlen wesentlich verbessern. Neben der Frage, ob Mobilfunk einen Beitrag zur flächendeckenden NGA-Versorgung im Sinne der Breitbandstrategie des Bundes leisten kann, wurde bezüglich der Freigabe des 700 MHz-Bandes für den Mobilfunk intensiv über Bedarfe und Umstellungsszenarien des Rundfunks, Frequenzbedarfe für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und militärische Nutzung, Frequenzbedarfe der Nutzer von drahtlosen Mikrofonen sowie die Verteilung der Versteigerungserlöse diskutiert.

Bezüglich der Erlösverteilung bei Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen wurde seitens der Bundesregierung im Rahmen der Sitzung des Bundesrates im Februar 2012 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (BR-Plenarprotokoll 892, S. 4 ff.): "Die Bundesregierung verpflichtet sich, bei der Vergabe von bis dahin dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzen - insbesondere Versteigerung - vor der Zuleitung der zustimmungspflichtigen Frequenzverordnung an den Bundesrat mit den Ländern eine einvernehmliche Regelung über die Erlösverteilung zwischen dem Bund und den Ländern herzustellen. Der Bund

ist sich dabei bewusst, dass die Länder von einer hälftigen Verteilung der Erlöse nach Abzug der umstellungsbedingten Kosten ausgehen."

Mit dem Beirat bei der Bundesnetzagentur wurde am 26. Januar 2015 das Benehmen zur Versteigerung hergestellt. Die Versteigerung wurde durch die Bundesnetzagentur für Mai/ Juni 2015 avisiert.

Die Änderung der Frequenzverordnung ist gemäß § 53 Telekommunikationsgesetz (TKG) erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen.

Die Verordnung sehe vor, die neu angefügte Nutzungsbestimmung 36A, die der bisher für den Rundfunk schon enthaltenen Nutzungsbestimmungen entspricht, für den neuen Frequenzbereich zu ergänzen. Da der mobile Flugfunkdienst jedoch Störungen in diesem Frequenzbereich verursachen könne, weil er örtlich nicht eingrenzbar ist, soll er ausgenommen werden.

Des Weiteren kritisiert der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, es fehle an einer ausdrücklichen Berücksichtigung der BOS hinsichtlich der Zuteilung von harmonisierten Frequenzen im 700-Mhz-Bereich von mindestens 2 x 10 MHz. Als Folge bliebe dann nur noch die Möglichkeit der Beauftragung kommerzieller Betreiber mit entsprechenden Einschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Sicherheit sowie mit erheblich höherem Kostenaufwand. Damit würde eine europäische oder gar weltweite Standardisierung zumindest erschwert. Folge daraus wären Barrieren in der staatenübergreifenden Zusammenarbeit sowie höhere Entwicklungskosten.

Mit der vorgeschlagenen Entschließung fordert der mitberatende **Ausschuss für Kulturfragen** die Bundesregierung auf, schnellstmöglich die Richtlinien über die Ausgleichszahlungen für drahtlose Produktionsmittel und Rundfunk vorzulegen und insofern der Zusage aus Ziffer 5 eines Beschlusses der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin vom 11. Dezember 2014 nachzukommen. Es sei unbedingt zu verhindern, dass die Erstattung - wie im Rahmen der Digitalen Dividende I geschehen - wiederum fast ausschließlich durch Länder und Kommunen finanziert werde.

Des Weiteren schlagen der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** vor, die Bundesregierung aufzufordern, das Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 11. Dezember 2014 zum Thema Breitbandausbau und die darin in Bezug genommenen Eckpunkte zur Sicherstellung der

terrestrischen Fernsehversorgung über DVB T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der Digitalen Dividende II zu beachten.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 59/1/15** ersichtlich.

TOP 31:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung

Drucksachen: 43/15 und zu 43/15

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sollen die Vorschriften der Vollstreckungs- und Vollziehungsanweisung an die Änderung der Insolvenzordnung, an die Einführung der Vermögensauskunft sowie an die Erhöhung der Kleinbetragsregelung angepasst werden. Ferner erfolgen Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 43/1/15** verwiesen.

TOP 32a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)

Drucksache: 445/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um nachfolgende Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)¹ ergänzt werden:

- a) Expertengruppe "Spielabsprachen"²
- b) Expertengruppe "Good Governance"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Arbeitsgruppen zu a) und b)

je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

- c) Expertengruppe "Gesundheitsfördernde körperliche Aktivität"

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Förderung des Sportunterrichts an Schulen³

und

¹ Entschl. v. 21.05.2014, ABl. C 183 v. 14.06.2014, S. 12 (vgl. AE-Nr. 140055)

² Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Innere Angelegenheiten.

³ Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Kulturfragen.

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen²

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

d) Expertengruppe "Management von Humanressourcen im Sport"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für den Bereich der EU-Leitlinien für die Duale Karriere

und

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Diese Expertengruppen ersetzen und strukturieren die bisherigen Expertengruppen der Kommission⁴ in diesem Bereich inhaltlich neu.

Der Bundesrat hat am 7. November 2014 (vergleiche BR-Drucksache 445/14 (Beschluss)) die Beauftragten des Bundesrates für die genannten Gremien - mit Ausnahme der Expertengruppe "Good Governance" - benannt. Für dieses Gremium soll nunmehr die Benennung erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 445/2/14** ersichtlich.

⁴ vgl. BR-Drucksache 597/11 = AE-Nr. 110787

TOP 32b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppen "Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes" und "Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

Drucksache: 29/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Experten-Arbeitsgruppen

"Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes"

und

"Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien"

im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertengruppen je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Für die zuerst genannte Expertengruppe hat der Bundesrat mit Beschluss vom 6. März 2015 (vergleiche BR-Drucksache 29/15 (Beschluss)) einen Beauftragten benannt. Die zurückgestellte Benennung für die zweite Expertengruppe soll nunmehr erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 29/2/15** ersichtlich.

* vgl. AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), ABl. C 463 vom 23.12.14, Seite 4)

TOP 32c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Dioxine und PCB in Fisch und Fischereierzeugnissen aus dem Ostseeraum"

Drucksache: 67/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission "Dioxine und PCB in Fisch und Fischereierzeugnissen aus dem Ostseeraum"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 67/1/15** ersichtlich.

TOP 32d:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Zweischalige Weichtiere"

Drucksache: 68/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission "Zweischalige Weichtiere"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 68/1/15** ersichtlich.

TOP 33:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 85/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss des Thüringer Kabinetts soll Frau Ministerin Birgit Keller (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) als Nachfolgerin von Herrn Minister a. D. Christian Carius als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

TOP 34:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Drucksache: 100/15

Gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates liegt dem Bundesrat die Regelung der Nachfolge des Direktors des Bundesrates sowie der Stellvertretenden Direktorin des Bundesrates zur Zustimmung vor.

TOP 35:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 69/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 69/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.